

**Entwurf eines
Rahmenvertrages
zwischen
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
und
der Pommerschen Evangelischen Kirche¹**

Pommern	Gemeinsam abgestimmter Text	Mecklenburg
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>In dem Willen ihre gewachsene Zusammenarbeit zu stärken, die Strukturen für Zeugnis und Dienst neu zu ordnen sowie unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Besonderheiten schließen die Pommersche Evangelische Kirche (nachfolgend: PEK) und die Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (nachfolgend: ELLM) zur Bildung einer gemeinsamen Kirche in Mecklenburg und Vorpommern bis zum Jahr 2011 den folgenden Vertrag:</p>		<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>In dem Willen, eine gemeinsame Kirche in Mecklenburg und Vorpommern bis zum Jahr 2011 zu bilden bei Berücksichtigung ihrer jeweiligen Besonderheiten schließen die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs (nachfolgend: ELLM) und die Pommersche Evangelische Kirche (nachfolgend: PEK), folgenden Vertrag:</p>
	<p style="text-align: center;">§ 1 Grundsätze</p> <p>Die gemeinsame Kirche in Mecklenburg und Vorpommern wird aus der Pommerschen Evangelische Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in Rechtsnachfolge dieser beiden Kirchen gebildet. Dafür sind die von den Synoden der PEK am 26.03.2006 und der ELLM am 31.03.2006 beschlossenen „Prinzipien und Ziele einer gemeinsa-</p>	

¹ Fettgedrucktes zeigt Änderungen gegenüber dem Stand für den gemeinsamen Synodentag am 26.08.06 an. Diese Änderungen sind noch nicht alle mit den Kirchenleitungen abgestimmt.

	<p>(2) Der Verfassungsausschuss erarbeitet nach den in diesem Rahmenvertrag aufgestellten Grundsätzen und unter Einbeziehung der von den Synoden und Kirchenleitungen beschlossenen Maßgaben eine Verfassung für die gemeinsame Kirche und legt sie den Synoden zur Beratung und Beschlussfassung vor. Daneben wird der Verfassungsausschuss unter Einbeziehung der theologischen Ausschüsse der Landessynoden gemeinsame Leitlinien für die Arbeit der gemeinsamen Kirche erarbeiten, in denen die missionarischen und diakonischen Aufgaben der Kirche besonders betont werden. Der Ausschuss berichtet regelmäßig beiden Landessynoden und legt ihnen Zwischenergebnisse auch in Form von Entwürfen vor.</p> <p>(3) Der Verfassungsausschuss setzt eine Redaktionsgruppe ein, die Textvorschläge oder ggf. Entscheidungsalternativen erarbeitet. Die Federführung für die Textfassung hat der von beiden Kirchenleitungen benannte Kirchenjurist.</p> <p>(4) Der Verfassungsausschuss wählt zwei Vorsitzende, einen aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und einen aus der Pommerschen Evangelischen Kirche, die sich in der Leitung abwechseln. Bei den Vorsitzenden liegt die Geschäftsführung des Ausschusses.</p> <p>(5) Der abgestimmte Entwurf wird veröffentlicht und für einen von den Kirchenleitungen übereinstimmend festzulegenden Zeitraum in beiden Kirchen zur Diskussion gestellt.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 4 Kirchenleitungen</p> <p>(1) Die Beratungen auf dem Weg zur gemeinsamen Kirche werden von den Kirchenleitungen geführt. Sie treffen sich regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, zu gemeinsamen Beratungen, die von Oberkirchenrat und Konsistorium vorbereitet werden.</p>	

	<p>(2) Die Beratungen der Kirchenleitungen werden von einem von den beiden Kirchenleitungen einvernehmlich bestimmten Gesprächsleiter moderiert, der nicht einer der beiden Kirchen angehört. Er leitet die Beratungen der Kirchenleitungen, bereitet sie in Abstimmung mit den beiden Vorsitzenden vor und unterbreitet ggf. eigene Vorschläge für den Fortgang der Verhandlungen.</p> <p>(3) Die Kirchenleitungen können in getrennter Abstimmung gemeinsame Beschlüsse fassen.</p> <p>(4) Die Kirchenleitungen können Vereinbarungen zur Zusammenführung von Teilbereichen der landeskirchlichen Verwaltung und von Werken und Diensten einschl. Sonderseelsorge schließen.</p>	
	<p>§ 5 Oberkirchenrat und Konsistorium</p> <p>(1) Oberkirchenrat und Konsistorium koordinieren die Zusammenführung der beiden Kirchen, unter anderem durch Vorbereitung der gemeinsamen Kirchenleitungssitzungen und durch die Geschäftsführung für den Verfassungsausschuss und für die Arbeitsgruppen.</p> <p>(2) Aufgrund der Synodenbeschlüsse vom 26.03.2006 (PEK) und vom 31.03.2006 (ELLM) setzen Oberkirchenrat und Konsistorium Arbeitsgruppen ein. Sie sollen durch Vorschläge die erforderlichen Entscheidungen im Prozess des Zusammenwachsens vorbereiten. Oberkirchenrat und Konsistorium gemeinsam sowie auch die Kirchenleitungen nach gegenseitiger Abstimmung geben den Arbeitsgruppen Arbeitsaufträge. Die Arbeit der Arbeitsgruppen wird durch Konsistorium und Oberkirchenrat koordiniert.</p> <p>(3) Es finden in der Regel monatlich gemeinsame Beratungen der Bischöfe und Dezernenten statt. Aus Anlaß dieser gemeinsamen Beratungen nehmen die Bischöfe und Dezernenten wechselseitig auch an den</p>	

	Kollegiumssitzungen der anderen Kirche teil.	
<p>(3) Die Nordelbisch Ev.-Luth. Kirche, die Ev. Kirche Berlin-Brandenburg / Schlesische-Oberlausitz und die Ev.-Luth. Kirche in Bayern sind ...</p>	<p>§ 6 Beziehung zu Dritten (1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern wird im Geiste des Güstrower Vertrages über die Bildung der gemeinsamen Kirche unterrichtet. (2) Unbeschadet der Mitgliedschaft in der VELKD werden zur Prüfung und ggf. Gestaltung einer Doppelmitgliedschaft in VELKD und UEK Gespräche mit den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen geführt.</p> <p>...eingeladen, durch je einen Vertreter oder eine Vertreterin an den gemeinsamen Beratungen der Kirchenleitungen (§ 4) und den gemeinsamen Synodaltagungen (§ 2) teilzunehmen.</p>	<p>(3) Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche und die Ev.-Luth. Kirche in Bayern sind als Partnerkirchen und die Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg / Schlesische Oberlausitz ist als Nachbarkirche der PEK ...</p>
	<p>§ 7 Abstimmungspflicht (1) Entscheidungen zu folgenden Punkten werden im gegenseitigen Benehmen getroffen: - Verabschiedung von Kirchengesetzen und Verordnungen - Strukturveränderungen bei den Kirchenkreisen und bei der landeskirchlichen Verwaltung (2) Gegen den ausdrücklichen Willen der jeweils anderen Kirchenleitung finden eine Wahl oder Berufung eines Bischofs, der Präsidenten von Oberkirchenrat und Konsistorium und der Dezernenten, die über den Zeitpunkt der Bildung der gemeinsamen Kirche hinaus wirksam sind, nicht statt. Vor der Wahl oder Berufung eines Landessuperintendenten / Superintendenten wird die jeweils andere Kirchenleitung in geeigneter Weise beteiligt. Berufungen von Referenten für Oberkirchenrat und Konsistorium erfolgen im Einvernehmen zwischen</p>	

	<p>der Kirchenleitung der PEK und dem Oberkirchenrat. Nach der Erstellung einer gemeinsamen Personalplanung für Pastoren bzw. Pfarrern werden diese nur noch in deren Rahmen übernommen. Übernahmen in andere Dienstverhältnisse auf Lebenszeit erfolgen nach der Erstellung der jeweiligen gemeinsamen Personalplanung ebenfalls nur noch in deren Rahmen.</p> <p>(3) Bei Besetzungen im Bereich der Werke und Dienste findet eine vorherige gegenseitige Beratung statt.</p> <p>(4) Nur im gegenseitigen Einvernehmen werden die Kirchen Bürgschaften übernehmen oder Darlehn aufnehmen, die Auswirkungen für die gemeinsame Kirche haben.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 8 Zeitplan</p> <p>Der Zeitplan für das Zusammengehen beider Kirchen wird durch übereinstimmende Beschlüsse beider Landessynoden vereinbart.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 9 Kosten</p> <p>Jede Kirche trägt die bei ihr entstehenden Kosten der Zusammenführung beider Kirchen zu einer gemeinsamen Kirche selbst.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 10 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen</p> <p>(1) Dieser Rahmenvertrag und zukünftig notwendige Änderungen treten durch gleichlautende Kirchengesetze der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Zustimmung zum Rahmenvertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche in Kraft, die zu ihrer Wirksamkeit die nach Art. 130 Abs. 6 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche und nach § 7 Abs. 8 des Kirchengesetzes über die Leitung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in den je-</p>	

	<p>weils geltenden Fassungen erforderlichen kirchenverfassungsändernden Mehrheiten bedürfen.</p> <p>(2) Soweit in Kirchengesetzen oder Verordnungen anderes bestimmt ist, als dieser Vertrag vorsieht, treten die Bestimmungen dieses Vertrages an deren Stelle.</p> <p>(3) Dieser Rahmenvertrag wird durch die gemeinsame Verfassung abgelöst.</p>	
--	---	--

**Beschluß zum Zeitplan des
Rahmenvertrages
zwischen
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
und
der Pommerschen Evangelischen Kirche**

		Nachfolgender Zeitplan wird vereinbart:	
		Zeitplan	Aufgabe
		Herbst 2006	Bildung eines gemeinsamen Verfassungsausschusses
		Anfang 2007	Erarbeitung von Übergangsregelungen für das Bischofsamt / Vorbereitung der Wahl eines Landesbischofs
		Frühjahr 2007	Beginn der Zusammenführung von Arbeitsbereichen des Oberkirchenrates und des Konsistoriums
	Abstimmung mit dem Land und gesamtkirchlichen Zusammenschlüssen	2007	Klärung der Standortfragen
	Erarbeitung eines einheitlichen Perso-	Bis Ende 2008	<ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung eines gemeinsamen Finanzierungssystems - Rechtsangleichung - Erarbeitung gemeinsamer Leitlinien gem. § 3 Abs. 2 - Zusammenführung aller Werke und Dienste der beiden Landeskirchen durch Vereinbarung - Erarbeitung einer gemeinsamen Personalplanung für Pastoren bzw. Pfarrer
			Erarbeitung von Stellenplänen nach einheitli-

nalwesens			chen Kriterien
	Frühjahr 2009	Vorlage des ersten Verfassungsentwurfs durch den Verfassungsausschuss	
	Frühjahr 2010	Nach Einbindung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise Beschluß der gemeinsamen Verfassung	
	Bis Ende 2010	Bildung (Wahl) der gemeinsamen Landessynode	
	2011	<ul style="list-style-type: none"> - Konstituierung der gemeinsamen Landessynode - Abschließende Zusammenführung der Verwaltungen - Wahl der Kirchenleitung - Verabschiedung des gemeinsamen Haushaltes für 2012 durch die gemeinsame Synode - Wahl des Präsidenten und der Dezernenten des gemeinsamen Landeskirchenamtes 	
	2012	Wahl des Bischofs der gemeinsamen Kirche oder Übergangsregelung	